

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
des Kreditwesen

Punkt 5 der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen, ob Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 3 KWG) im Einklang mit der Verfassung steht.

Im Hinblick auf die grundgesetzliche Verankerung des Amtshaftungsrechts sowie unter rechtssystematischen Gesichtspunkten erscheint es nicht unproblematisch, daß der einfache Gesetzgeber mit der bloßen Aussage, daß bestimmte Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrzunehmen seien, Amtshaftungsansprüche generell ausschließen können soll. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen widerstreitende öffentliche und private Interessen nicht ausgeschlossen werden können.